



St. Gallen, 5. Mai 1994

Gemeinderat
8887 Mels

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Wolfriet mit besonderen Vorschriften

Der Erlass regelt für das an die N3 angrenzende Plangebiet insbe-
sondere Erschliessung und Lärmschutzmassnahmen. Entlang der nörd-
lichen, östlichen und südlichen Planumgrenzung verlaufen, teils
innerhalb, teils ausserhalb des Plangebietes, Gasleitungen. Im
Süden des Plangebietes verläuft ein eingedoltes öffentliches Ge-
wässer.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und
zweckmässig ist. Einer vorbehaltlosen Genehmigung steht indes ein
noch hängiges Rechtsmittelverfahren entgegen. Zudem befinden sich
innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Plangebiet verschie-
dene Gasleitungen.

1. Innert der Auflagefrist erhob u.a. der Landverband St. Gallen, vertreten durch Dr. [REDACTED], Rechtsanwalt, St. Gallen, als Eigentümer der im westlichen Teil des Plangebietes liegenden Parzelle Nr. 361 Einsprache. Diese wurde teilweise geschützt, teilweise abgewiesen. Gegen den abschlägigen Entscheid erhob die Grundeigentümerin am 8. März 1994 Rekurs beim Regierungsrat mit folgenden Anträgen:

- "1. Die auf Grundstück Nr. 361 vorgesehene Baulinie für Anlagen sei um 3,5 m auf die Begrenzung des geplanten Grünstreifens (4 m Abstand ab Wolfrietstrasse) zurückzunehmen.
2. Die auf Grundstück Nr. 361 vorgesehene Baulinie für Bauten (12 m Abstand ab Wolfrietstrasse) sei um 2 m auf einen Abstand von 10 m ab Wolfrietstrasse zurückzunehmen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Die Rekurrentin beantragt demnach, es sollten auf Ihrem Grundstück die gleichen Abstandsmasse gelten wie auf der angrenzenden Parzelle der [REDACTED]. Da letztere indes dringend einen Neubau errichten möchte, ist es angezeigt, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates Mels den Ueberbauungsplan vor Abschluss des Rekursverfahrens zu genehmigen, zumal auch die Rekurrentin damit einverstanden ist. Von der Genehmigung auszunehmen ist die Abstandsfrage gegenüber der Wolfrietstrasse, da die Genehmigung kein Präjudiz für den Entscheid über das Rekursverfahren darstellen darf. Bis zu dessen Abschluss gelten somit für das Grundstück der [REDACTED] die gleichen Abstände wie für die Parzelle des Landverbandes.

2. Die Gas-Rohrleitung im nördlichen Plangebiet wird mit einem Druck von 0,1 bar gefahren. Die Rohrleitung entlang der südlichen Planungsgrenzung ist vorgesehen für einen Betriebsdruck von 5 bar, wird jedoch zur Zeit ebenfalls nur mit einem Druck von 0,1 bar gefahren. Bei einem solch niedrigen Betriebsdruck ist die von der Rohrleitung ausgehenden Gefahren bzw. das mögliche Schadensausmass nicht grösser, als bei den üblichen häuslichen Gasversorgungen. Mit einer Beschränkung des Betriebsdruckes der Gasleitungen auf

0,1 bar kann der notwendigen Sicherheit genügend Rechnung getragen werden, auf mit Blick auf das auf Parzelle Nr. 359 geplante Einkaufszentrum mit hohem Publikumsverkehr. Die Betreiberin der Leitungen, [REDACTED], Erdgasversorgung Sarganserland, Wangs, hat sich mit der erwähnten Beschränkung des Betriebsdruckes einverstanden erklärt. Ob und allenfalls unter welchen Auflagen eine Erhöhung des Betriebsdruckes möglich ist, wird im noch durchzuführenden ordentlichen Bewilligungsverfahren für die Rohrleitungen zu entscheiden sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Von der Genehmigung zurückgestellt werden die Baulinien für Bauten und für Anlagen gegenüber der Wolfrietstrasse. Für die Parzelle Nr. 359 ([REDACTED]) gelten bis zum Abschluss des Rekursverfahrens die gleichen Abstände ab der Wolfrietstrasse wie auf dem Grundstück Nr. 361.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi
Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

weiter an:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- AFU, Rechtsdienst/Koordination
- Rechnungsführer (2)